

schlechts ohne Unterscheid sich bei andern vermieten, und nur sich zu verheirathen nicht verstatet werden sollen, bis sie dociret, gestalt sie wenigstens ein oder zwei Jahr bei andern im Lande gedienet, sondern auch diejenige, so gesund und auf ihre eigene Hand sitzen, oder bei ihren Eltern, die ihrer Hilfe nicht benöthiget, sich aufhalten, nicht weniger dann die Einlieger zu Register geleget, und zwar ein jeder Mansperson alle halbe Jahr einen Thaler, und ein Frauensmensch einen halben Thaler zu erlegen, anbei zu Leistung der extraordinairren Diensten und Briefe tragen, gleich denen Hoppenpöckern oder Rdttern gehalten seyn sollen; allermassen dann Unsere Drossen und Beamte auf dem platten Lande nicht nur alle halbe Jahr 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaeli ein genaues Verzeichnis von allen solchen jungen Leuten und Einliegern zu formiren, und dero Behuf bei Einrichtung der Register oder Verzeichnis die Bauerrichtere nebst einigen von denen übrigen Eingefessenen der Dorffschaften zuzuziehen, und alles genau zu untersuchen, mithin die Verzeichnis oder Register längstens 3 Wochen nach Ostern und Michaeli an Unsere Regierung einzuschicken haben. Wobei Wir zwar geschehen lassen, daß diejenige, so außer Landes und in der Nachbarschaft ein Stück Geldes zu verdienen vermeinen und sich dahin begeben wollen, solches ungerhindert thun mögen, jedoch sich nicht anders, als wann sie alhier im Lande keine Arbeit haben können, und daß sie jedesmal deshalb, und wohin sie gehen bei dem Amte zuorderst Anzeige thun, und einen Paß nehmen. Alles bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.

Num. CXXXVIII.

Num. CXXXVIII

Verordnung wegen des fremden Kornbranteweins,
von 1730.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiermit Unsern Unterthanen samt und sonders zu wissen, und ist denselben schon vorhin bekant, was für Verordnungen von Unserm Gräfl. Vorfahren, wegen Einföhrung des fremden Fruchtbranteweins in Unserer Graffschaft ergangen, gestalt nemlich dieselbe, um die von dem Brantweinbrennen fallende Nahrung desto mehr im Lande beizubehalten, nicht anders, dann gegen Erlegung 2 Rthl. von jedem Ohm zugelassen seyn solle; wann aber solthane Verordnung, wie Wir mißfällig vernehmen, eine Zeitlang fast durchgehends negligiret und wenig beachtet worden, Wir gleichwol nicht gemeinet, alsolcher Fahrlässigkeit nachzusehen, und demnach Uns gemüßiget finden, vorangezogene Verordnung dahin zu innoviren, daß niemand fremden Korn- oder Fruchtbrantwein, er habe dann von jedem Ohm 2 Rthl. in den Städten an Unsern Richter, und auf dem platten Lande an dem Amtman oder Vogt jeden Orts erlegt, bei Vermeidung der Confiscation des Branteweins, und willkürlicher Bestrafung des Käufers sowol, als des Verkäufers in Unsrer Graffschaft zu bringen, und darin zu verkaufen befugt, sondern die Brantweinskörner oder Fuhrleute gehalten seyn sollen, den Fruchtbrantwein, so sie geladen, bei den Holstbeken und an denen Thoren in den Städten nicht weniger anzugeben, als auch bei der

Numm 3

Zu.

Zurückkehr aus der Stadt oder Lande zu beschleunigen, wo sie solchen verkauft, und davon den Impost bezahlt, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit ihren Pferden und Karren angehalten, und nach vorgegangenem Bericht an Unsere Regierung mit der Strafe wider sie verfahren werde: Allermaßen dann die Scheine, so bei den Zollstätten, oder in den Städten bei dem Pförtner abgegeben werden, an Unsere Kammer monatlich eingesandt werden sollen; So befehlen Wir Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richtern und Räten in denen Städten, bei Vermeidung Unserer Ungnade und willkürlicher Strafe, darauf pflichtmäßig zu achten, und dahin zu sehen, daß sothauer Unserer Verordnung allenthalben gelebet werde. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.



Num. CXXXIX.

Verordnung wegen Holz-Diebereien, von 1730.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bielefeld und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmakten bei jüngst vorgewesenem Landtage Unsere löbliche Stände von Ritterschaft und Städten, in specie Unsere Stadt Lemgo sich über die in ihren Gebhöfen, nemlich in der sogenannten Lemgo'schen Mark, Bredebrüche und Heidekämpen überhand nehmende Holzdieberei und Holzverwüstungen, nicht weniger sehr beschweret, als man fast täglich erfahren mus, gestalt dergleichen auch sonst hin und wieder im Lande von Frevelmuth und diebischen Leuten ausgeübet werden, die da keinen Schein tragen, nicht nur die junge Heister bei der Gisse weg, sondern auch große Eichen und Buchen, wo nicht niederzuhauen, und de facto wegzufahren, dennoch wenigstens dergestalt zu stüßeln, und von Aesten zu entblößen; daß sie in Aufhebung der Mast keinen Nutzen schaffen können, ja gar die angepflanzte Motten hochstufiger Welse, und ohne daß sie davon proibiren, wieder aus der Erden zu reissen, abzuhauen, oder sonsten zu beschädigen, daß sie vergehen und verborren müssen. Wann nun bemeldte Unsere Landstände gebethen, Wir geruhen möchten, sothanen frevelmüthigen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unternehmungen um so viel mehr Landesherrschet zu steuern, als es der aller Orten anwachsender Holz-mangel unumgänglich erfordert; so wollen Wir nicht allein die